

Klimafonds zur Förderung konkreter Klimaschutzmaßnahmen im Kreis Steinfurt

(Fassung vom 28.02.2026)

Der Kreistag hat im Haushalt 2026 Mittel für den Klimafonds in Höhe von 75.000 Euro zur Verfügung gestellt. Die konkreten Fördergegenstände bestimmen diese Richtlinie.

Diese Förderrichtlinie gilt für das Förderverfahren 2026. Maßnahmen sind bis zum 30.11.2026 durchzuführen. Fördermittelabrufe sind bis zum 31.12.2026 einzureichen. Die Auszahlung erfolgt spätestens bis zum 15.01.2027.

1. Förderzweck

Der Klimafonds möchte eine nachhaltige und effiziente Wärmewende voranbringen. Ein Schwerpunkt im Jahr 2026 ist daher die Förderung einer Energieberatung zum Umstieg auf Wärmepumpen. Ziel: Langfristige Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie der Heizkosten.

Vor dem Hintergrund der Klimafolgenanpassung werden zudem grüne Hitzeschutzmaßnahmen für die besonders vulnerablen Zielgruppen (Kleinkinder sowie ältere Menschen) gefördert. Ziel: Minderung hitzebedingter Belastungen und Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber klimatischen Veränderungen.

Die finanzielle Unterstützung des Kreises Steinfurt dient dazu, die Gebäude der Bürgerinnen und Bürger zukunftssicher aufzustellen sowie den Schutz vor zunehmenden Klimafolgen zu verbessern. Sie soll die Menschen vor Ort dabei unterstützen, aktiv und eigenständig zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung beizutragen.

2. Antragsberechtigte

Förderbereich A - Förderung für Privatpersonen

Gefördert wird eine Beratung zu Wärmepumpen für Bestandsgebäude. Antragsberechtigt sind volljährige Eigentümerinnen und Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Doppelhaushälften mit Standort im Kreis Steinfurt. Pro Haushalt wird maximal ein Antrag gefördert.

Förderbereich B – Förderung für gemeinnützige Einrichtungen für Kinder und ältere Menschen

Gefördert werden natürliche Maßnahmen, die dabei helfen, Gebäude und Außenflächen besser vor Hitze zu schützen, insbesondere durch Begrünung. Ziel ist eine Sensibilisierung für und konkrete Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Die Förderung richtet sich vor allem an Kindergärten, Grundschulen, Senioreneinrichtungen und Pflegeheime im Kreis Steinfurt.

Anträge können von gemeinnützigen Vereinen und gemeinnützigen GmbHs (gGmbH) gestellt werden. Dafür ist ein aktueller Nachweis der Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid vom Finanzamt) erforderlich.

Pro Einrichtung kann ein Antrag gestellt werden. Die maximale Förderung beträgt 500 Euro. Insgesamt stehen 35.000 Euro zur Verfügung.

3. Fördergegenstände und – höhen

Im Folgenden werden die beiden zentralen Förderbereiche beschrieben.

3.1. Förderbereich A

Für diesen Bereich stehen Fördermittel in Höhe von **40.000 Euro** zur Verfügung.

Förderbereich	Beratung zu Wärmepumpen für Bestandsgebäude
Fördermittel-empfänger	Eigentümerinnen und Eigentümer von Bestandsgebäuden (Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Doppelhaushälften)
Förderhöhe	250 Euro bzw. max. 80% der Gesamtkosten
Förderbereich	Gefördert wird eine qualifizierte Fachberatung zur technischen und wirtschaftlichen Eignung eines Bestandsgebäudes für den Einsatz einer Wärmepumpe. <u>Zur Beratung gehören u.a.</u> • Bestandsaufnahme des Gebäudes inkl. Infos zu Heizflächen (Heizkörper/ Fußbodenheizung) und Vorlauftemperaturen • Prüfung zur Eignung des Gebäudes • Heizlastberechnung als Planungsgrundlage • passende Wärmepumpenart (Luft-, Wasser-, Erdwärme) • Kombination mit Photovoltaik • Wirtschaftlichkeit der Wärmepumpe • Fördermöglichkeiten • Individueller Maßnahmenfahrplan mit Handlungsempfehlungen für Hausbesitzende

Informationen und Hinweise	<u>Information:</u> • Eine Übersicht zu geeigneten energieland2050-Beratern aus dem Kreis Steinfurt sind zu finden unter https://www.energieland2050.de/klimafonds/ • Weitere qualifizierte Energieberatende sind zu finden unter https://www.energie-effizienz-experten.de/. • Qualifizierte Handwerksbetriebe können ebenso angefragt werden. Entsprechende Kontaktdaten stellt die Kreishandwerkerschaft Steinfurt-Warendorf bereit. <u>Hinweis:</u> Die Förderung umfasst <i>ausschließlich</i> die Beratung zum Umstieg auf eine Wärmepumpe für Bestandsgebäude.
Nachweise	Rechnung + Zahlungsnachweis

3.2.Förderbereich B

Für diesen Förderbereich stehen Fördermittel in Höhe von **35.000 Euro** zu Verfügung.

Förderbereich	Grüne Hitzeschutzmaßnahme zur Klimafolgenanpassung
Fördermittel-empfänger	Die Förderung richtet sich an gemeinnützige Einrichtungen. Unter gemeinnützige Einrichtungen im Sinne dieser Förderrichtlinie fallen: • eingetragene Vereine, die gemeinnützige Zwecke verfolgen • gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH) Beispiele: Förderverein des Kindergartens, gemeinnützig organisiertes Seniorenheim, Sportverein, Heimatverein, Spielplatzverein, u.v.m. Antragsberechtigt sind vertretungsberechtigte Personen des Vereins bzw. der gGmbH. Die Gemeinnützigkeit ist in § 52 Abgabenordnung definiert. Der Nachweis erfolgt durch den Freistellungsbescheid des Finanzamtes sowie ein Auszug aus dem Vereinsregister.
Förderhöhe	Zuschuss von 500 Euro pro Antrag / 100% Förderung
Förderbereich	Gefördert werden Maßnahmen zur Verschattung von Aufenthaltsbereichen sowie zur Schaffung von Kühlungseffekten zum Hitzeschutz der betroffenen Zielgruppen. <u>Zu den Maßnahmen gehören:</u> • die Pflanzung klimaangepasster Bäume und • Kletterpflanzen für Dach- und Fassadenbegrünung
Informationen und Hinweise	<u>Information:</u>

	- Zur Motivation weiterer Einrichtungen begrüßt der Kreis die Zustimmung für eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit. <u>Hinweis:</u> - Für die Begrünung sind standortgerechte, insektenfreundliche sowie klimaangepasste Arten zu verwenden. Entsprechende Listen stellt der Kreis Steinfurt unter https://www.energieland2050.de/klimafonds/ bereit.
Nachweise	- Rechnung - Fotos der umgesetzten Maßnahme - Zahlungsnachweis

4. Allgemeine Bestimmungen

Die Förderung ist nur für Gegenstände und Maßnahmen möglich, die nach Erhalt eines positiven Bewilligungsbescheides und innerhalb des Förderzeitraums umgesetzt wurden. Maßgeblich ist hier das Rechnungsdatum.

- Die Maßnahmen müssen im Kreis Steinfurt umgesetzt werden.
- Sollte bereits eine Förderung durch Programme einer Stadt oder Gemeinde des Kreises für die im Klimafonds beantragten Fördergegenstände gewährt worden sein, besteht kein Anspruch auf Mittel des Klimafonds.
- Eine Kombination mit Förderprogrammen des Bundes oder Landes NRW ist grundsätzlich möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen.
 - Es erfolgt keine Prüfung seitens des Kreises Steinfurt zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen. Der Kreis Steinfurt übernimmt keine Haftung für wegfallende oder gekürzte Fördermittel oder steuerliche Vergünstigungen an anderer Stelle durch Inanspruchnahme des Klimafonds des Kreises Steinfurt. Zur Überprüfung von Landes- und Bundesfördermitteln wird das „Förder.Navi“ der Landesagentur für Energie und Klimaschutz, NRW.Energy4Climate, empfohlen: <https://tool.energy4climate.nrw/foerder-navi>.
- Pro Privatperson und Einrichtungen wird jeweils maximal ein Antrag gefördert.

5. Antragstellung

5.1. Antragsverfahren

- Anträge können vom 27.07.2026 bis zum 20.09.2026 gestellt werden.
- Dafür ist das bereitgestellte **Online-Formular** unter www.energieland2050.de/klimafonds/ zu verwenden.

- Unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.
- Fehlende Unterlagen müssen innerhalb einer gesetzten Frist von sieben Tagen nachgereicht werden.

5.2. Bewilligungsverfahren

21.09.2026 und 22.09.2026 wird der Stand der Mittelvergabe geprüft:

- **Szenario 1:** Alle Mittel sind vergeben → Zufallsbasiertes Losverfahren.
- **Szenario 2:** Restmittel sind vorhanden → Vergabe nach dem „Windhund Prinzip“ (Eingangsdatum des Antrags ist maßgeblich).

Details für Szenario 1:

Sollten die bis zum 20.09.2026 beantragten Fördermittel die Fördersumme übersteigen, erfolgt die Vergabe per softwaregestütztem Losverfahren. Die Antragsnummer entspricht der Losnummer. Die Ziehung wird von mindestens drei Mitarbeitenden des Kreises Steinfurt bzw. des energieland2050 e. V. begleitet und protokolliert. Sollte das zuletzt gezogene Los nicht aus den noch verfügbaren Restmitteln gezahlt werden können, verbleibt die Restsumme im Klimafonds. Es werden keine weiteren Lose gezogen. Ein Tausch oder nachträgliche Änderungen der Anträge sind ausgeschlossen.

Details für Szenario 2:

Sollte der Gesamtbetrag der bis zum 20.09.2026 eingegangenen Förderanträge die zur Verfügung stehenden Fördermittel nicht ausschöpfen, erhalten alle vollständig eingereichten Anträge einen Bewilligungsbescheid. Für die verbleibenden Restmittel können weiterhin Anträge gestellt werden. Die Vergabe dieser Restmittel erfolgt nach dem Windhund Prinzip, wobei das Eingangsdatum des Antrags maßgeblich ist. Bei schriftlichen Anträgen ist das Datum des Posteingangsstempels entscheidend.

6. Auszahlung und Nachweise

- Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der **Schlussrechnung und des Zahlungsnachweises**. Im Förderbereich B -Hitzeschutzmaßnahmen- sind Fotos der Maßnahmen beizufügen. Der Fördermittelabruf ist unter Nennung der Antragsnummer und mit Angabe der Bankverbindung über ein online-Formular bis spätestens zum 31.12.2026 einzureichen. Dies ist zu finden auf der Homepage www.energieland2050.de/klimafonds.

- Die Rechnung muss an die gleiche Person bzw. die gleiche Einrichtung adressiert sein, wie der Fördermittelbescheid.
- Bei Nichtbeachtung dieser Vorgaben besteht kein Anspruch auf Auszahlung des Förderbetrags.

7. Pflichten des Antragstellers und Rückforderung

- Werden fehlerhafte oder unvollständige Angaben nachträglich bekannt, kann der Förderbetrag zurückgefordert werden.
- Die Förderung ersetzt keine behördlichen Genehmigungen.

8. Ausschluss eines Rechtsanspruchs

Das Förderprogramm „Klimafonds“ ist eine freiwillige Leistung aus kommunalen Haushaltsmitteln des Kreises Steinfurt. Ein Anspruch auf Gewährung besteht nicht.

9. Datenschutz

Mit Antragstellung erklären sich die Antragsteller mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für Prüfung, Bearbeitung und Evaluierung des Förderverfahrens einverstanden. Personenbezogene Daten zur Durchführung des Förderverfahrens werden an die Städte und Gemeinden des Kreises Steinfurt zur Unterstützung der Antragsbearbeitung und Kontrolle der Umsetzung weitergegeben. Weitere Informationen zum Datenschutz sind zu finden unter [Datenschutz | Kreis Steinfurt](#).

10. Kontakt

Kreis Steinfurt

Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

E-Mail: klimafonds@kreis-steinfurt.de

Telefon: 02551 – 69 2102

Telefonische Sprechzeiten

Montag:

14:00 – 16:00 Uhr

Dienstag bis Donnerstag:

8:00 – 10:00 Uhr sowie 14:00 – 16:00 Uhr